TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN SIND DIE IN § 4 (3) BOUNVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BOUNVO.

IN DEN WA-GEBIETEN SIND DIE IN § 4 (3) BOUNVO AUFGEFUHRTEN AL

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BAUGB
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MAX. GEBÄUDEHÖHEN BEZIEHEN SICH AUF DIE MITTLERE HÖHE DES AN
DAS GEBÄUDE ANGRENZENDEN, NATÜRLICH GEWACHSENEN GELÄNDES.

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE SIND BEI DER ERMITTLUNG DER GRZ NICHT MITZURECHNEN GEM. § 19 (4) Baunvo.

3. NEBENGEBÄUDE, CAPORTS UND GARAGEN § 9 (1) 4 BauGB

NEBENGEBÄUDE, GARAGEN UND CARPORTS SIND ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE EINSCHLIESSLICH SEITLICHER VER-LÄNGERUNG ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UNZULÄSSIG GEM. § 12 (6) BajnVO.

4. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN § 9 (1) 10 BAUGB INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND HOCHBAUTEN UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ZULÄSSIG. HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BougB

ZUORONUNG:
AUSCLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN NACH § 9 (1a)
1.V.m. § 135b BauGB WIE FOLGT DEM EINGRIFFSBEREICH ZUGEORONET:

100 qm AUSGLEICHSFLÄCHE PRO BAUGRUNDSTÜCK MIT DER FESTSETZUNG (E)

OBERFLÄCHENWASSER DACHFLÄCHENWASSER UND UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER DES EINGRIFFSBEREICHS IST AUF DEN GRUND-STÜCKEN ZU VERSICKERN. AUSNAHMSWEISE KANN BEI NACHGEWIESENEN UNGÜNSTIGEN BODENVERHÄLTNISSEN DAS NICHT VERSICKERBARE WASSER IN DIE ORTSENTWÄSSERUNG GELEITET WERDEN.

OBERFLÄCHENBELÄGE

DIE FLÄCHEN DER GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE SOWE DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUND-STÜCKEN INNERHALB DES EINSGIFSBEREICHS, WIE WEGE, STELLPLÄTZE UND LAGERLÄCHEN, SIND MIT OBERFLÄCHEN-MATERIAUEN MITTLERER BIS HOHER WASSERDURCHLÄSSIGET (WINDESTENS 10-81 10-81 10-81, NACH DIN 18131, TI. 1) ÜBER EINEN EBENFALLS CUT WASSERLEITFÄHIGEN UNTERBAU HERZUSTELLEN.

6. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE § 9 (1) 21 BauGB

DIE BREITE DER FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE BETRÄGT 3,20 m.

7. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN § 9 (1) 24 BauGB

IN DEN FESTGESETZTEN LÄRMFEGELBEREICHEN IV / III SIND JUFENTHALTSRÄUME/BÜRGRÄUME MIT AUSRCHTUNG ZUR LÜTJENSEER STRASSE NUR ZULÄSSIG, MENN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG DER AUSSENBAUTEILE GEMÄSS DIN 4109 EINEM BEWERTETEN SCHALL-DÄMMASS R[®]Wres VON MIND. 40/35 / 35/30 de ENTSPRICHT.

SCHLAF- UND KINDERZIMMERFENSTER SIND MIT ENTSPRECHEND SCHALLGEDÄMMTEN LÜFTUNGEN AUSZUSTATTEN.

8. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25a+b Baugb Baumpflanzungen auf den grundstücken JE BAUGRUNDSTÜCK IM EINGRIFFSBEREICH IST EIN HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM EINER ALTEN KULTURSORTE ANZU-

JE BAUGRUNDSTÜCK IM EINGRIFTSBEREICH IST EIN HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM EINER ALTEN KULTURSORTE ANZU-ZUPFLANZEN (VGL. EMPFEHLUNGEN).

ERHALT ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN, ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

9. GESTALTUNG § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

FÜR WOHNGEBÄUDE SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 30-48' IN DEN FARBEN ROT UND AN-THRAZIT ZULÄSSIG. GLASIERTE EINDECKUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

DOPPELHÄUSER SIND IN BEZUG AUF DACH- UND FASSADENGESTALTUNG JEWEILS EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

ALL CEMEINES WOHNCERIET WA

MAX. 7UI ÄSSIGE GRUNDELÄCHENZAHL. Z.B. 0.25 0.25

MAY 7111 ÄSSIGE GRUNDEI ÄCHE 100

MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ı

MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE FH

BAUWFISF, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

ED

RALICRENTE

VON DER BERAUUNG FREIZUHALTENDE ELÄCHEN

SICHTFELDER

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

EINGRIFFSBEREICH MIT ZUORDNUNG VON AUSGLEICHSFLÄCHEN

(E) I ÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN LÄRMPEGELBEREICH, Z.B. III BINDLINGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

ERHALT VON EINZELBÄUMEN SONSTIGE PLANZEICHEN

GEH- FAHR-UND LEITUNGSRECHT GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME ORTSDURCHFAHRTSGRENZE GEM. § 4 StrWG OD KM 3.833

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



VORHANDENE GEBÄUDE KÜNFTIG FORTFALLENDE GEBÄUDE LAGE DER SCHNITTDARSTELLUNG

§ 9 (1) 2 BauGB

§ 9 (1) 10 BauGB

§ 9 (1) 11 BauGB

§ 9 (1) 20 BauGB

§ 9 (1) 24 BauGB

§ 9 (1) 25b BauGB

§ 9 (1) 21 BauGB § 9 (7) BauGB

§ 16 (5) BauNVO

EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE

GFFIGNETE OBSTGEHÖLZE ALTER KULTURSORTEN:

APFEL: BOKENAPFEL, COULONS RTTE, DITHMARSCHER BORSOORER, FILIPPAS APFEL, GELBE SCHLES-WIGER RTTE, GRAHAUS JUBILIOUNSAPFEL, HOLSTEINER COX, HOLSTEINER ZITRONENAPFEL, JAKOB LEBEL, KRÜGERS DICKSTIEL, ONTARIO, PURPURROTER COUSNOT, ROTER BOSKOP, SCHÖNER AUS BATH,

SCHÖNER VON BOSKOP, STINA LOHMANN, WEISSER KLARAPFEL BIRNEN: BUNNE JULIERHER, GRAF MOLIER, GRAFA VON PARIS, GUTE GRAUE, KÖSTLICHE VON CHARNEU. PELJUMEN/ZWEISCHEN/MIRABELLEN: ANNA SPÄTH, HAUSZWETSCHE, KIRKESPFLAUME, ONTARIOPELAUME,

WANGENHEIMS FRÜHZWETSCHE.

QUITTEN: BERECZKI APFELQUITTE, KONSTANTINOPELER BIRNENQUITTE.

TERBAU MIT GUTEN WASSERLEITFÄHIGKEITEN (Z.B. KIES).

SCHUTZ DES BODEN— UND WASSERHAUSHALTES
TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOLLEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT
AUSGEBRACHT WERDEN. DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND

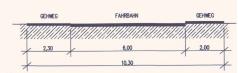
MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN IST ZU UNTERLASSEN.
UNBELASTETES DBERFÄGEHWASSER IM BEREICH DER EINGREFSFLÄCHEN KANN Z.B. DURCH SIKKERSCHÄCHTE (GENEHMIGUNSSPFLICHTIG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE) ODER FLACHE MULDEN (GENEHMIGUNSSPE) VERSICKERT WERDEN.

STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN UND WEGE
GEIGNET SIND: GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG, BEFESTIGUNG NUR DER FAHRSPUREN MIT
PLATTEN, RASENGTTERSTEINE, SCHOTTERRASEN, SPEZIELLE PFLASTERSTEINE MIT HOHER DURCHI. KSSKORT/WASSERSPEICHERFÄNGER! DOER ÄNNLOHE GEBERÄJGENBANTERALIEN ÜBER EINEM UN-

DARSTELLUNG STRASSENQUERSCHNITT MASSTAR 1:100

ZAHLENANGABEN IN METERN

A - A' L'OTJENSEER STRASSE



VERFAHRENSVERMERKE 1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 01.09.1998. DIE ORTS ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT/AM 27.10.1998 ERFOLGT. 00 TRITTAU, 1 3. 6. RUBCERMEISTER 2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 Baugb WURDE AM 09.02.1999 DURCHGEFÜHRT BÜRGERMEISTER TRITTAU. 1 3 6. 3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 20.08.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT. SEGEL BÜRGERMEISTER TRITTAU, 1 3. 6. 00 4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 18.11.1999 DEN ENTWURE DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOS SEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

TRITTAU, BÜRGERMEISTER

KÖNNEN, AM 23.11.1999 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT.

TRITTAU, 13, 6, 00 B()RGFRMFISTER SIEGEL

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM² 2. MRZ. 20 SOWIE DIE GEOMESTRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE-

OFFENTL. BESTELLTER VERMESSER

BURGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIG

AHRENSBURG, 0 3. MAI 2000

TRITTAU, 1 3. _ 6.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE AM 09.03.200 GEPRUFT. DAS ERGEBNIS MURDE MITGETEILT.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 09.03.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT. TRITTAU, 1 3. 6. 00 BURGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN BÜRGERMEISTER

TRITTAU,

MINDE

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTELT, SIND AM 25-07-2000 ORTSÜBLICH BEKANNTEDMACHT WORDEN. IN DER BEKANNT-MACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VEFRAHENS- UND FORMVORSCHRETFEN UND VON MÄNGEN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BOUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE. (§ 44 Bougs) Hingewesen worden. Auf die rechtswirkungen des § 4 (3) satz 1 go wurde ebenfalls hingewesen. Die satzung ist mithin am 26-07, 2000 in kraet getreten. (Jochim Schon

TRITTAU, 2 6 7.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES. SOWE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSLING DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.03.2000 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 41A FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH BRESLAUER STRASSE, ÖSTLICH STEINKAMP, NÖRDLICH LÜTJENSEER STRASSE, WESTLICH STETTINER STRASSE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

PRÄAMBEI:

GEMEINDE TRITTAU KREIS STORMARN

PLANVERFASSER:

PLANLABOR

FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

REBAUUNGSPLAN NR. 41A

SATZUNGSAUSFERTIGUNG

MASSTAB 1: 1.000

BEARBEITUNG: MP/ms